

## **Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Alzey-Land**

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des  
Bebauungsplans „Solarpark Albig“

**Begründung zur Beteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**



Verbandsgemeinde: Alzey-Land  
Landkreis: Alzey-Worms

Verfasser:

**Matthias Laskowski, B.Sc. Geographie**

**Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 ANLASS &amp; ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2 PLANGEBIET</b>	<b>3</b>
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
2.2 Mögliche Standortalternativen	5
2.3 Verfahrenswahl	6
<b>3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN</b>	<b>6</b>
3.1 Landesentwicklungsprogramm	6
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	7
3.3 Flächennutzungsplan	8
3.4 Bebauungsplan	8
3.5 Sonstige kommunale Planungen	9
<b>4 BESTANDSANALYSE</b>	<b>10</b>
4.1 Bestehende Nutzungen	10
4.2 Angrenzende Nutzungen	10
4.3 Erschließung	10
4.4 Gelände	10
4.5 Sonstige Punkte	10
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	12
<b>5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „SOLARPARK ALBIG“</b>	<b>13</b>
5.1 Beschreibung des Vorhabens	13
5.2 Erschließung	13
5.3 Entwässerung	13
5.4 Immissionsschutz	13
<b>6 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG</b>	<b>15</b>
6.1 Flächenänderung	15

## ANHANG

*Anhänge werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG**

---

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA beabsichtigt, im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Albig, Verbandsgemeinde Alzey-Land, Landkreis Alzey-Worms, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage soll auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG) geschehen, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert wurde. Mit dem Vorhaben soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes geleistet werden. Das Unternehmen stellte das Vorhaben dem Ortsgemeinderat Albig bereits am 21.05.2025 vor.

Die Ortsgemeinde Albig fasste daraufhin am 18.08.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Albig“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im zweistufigen Regelverfahren. In der Sitzung vom 02.02.2026 wurde einstimmig der Vorentwurf verabschiedet und die frühzeitige Beteiligung beschlossen.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden. Am 17.01.2023 wurde die 4. Teiländerung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) vom Ministerrat beschlossen, um die Energiewende voranbringen zu können.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von durchschnittlich 20 Gigawatt pro Jahr bis 2040 erreicht werden.

Zur Förderung der erneuerbaren Energien möchte die Ortsgemeinde Albig die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb, eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans durchzuführen. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist für die Realisierung der entsprechenden Anlage durch die ABO Energy GmbH & Co. KGaA erforderlich. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Ortsgemeinde Albig für das Plangebiet den Bebauungsplan „Solarpark Albig“ auf.

## **2 PLANGEBIET**

---

### **2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs**

Der vorgesehene Standort für die geplante PV-Freiflächenanlage befindet sich ca. 140 m westlich der Ortslage Albig. Zwischen der Ortslage Albig und dem geplanten Solarpark liegen die Bundesautobahn A 61 und die Landesstraße L 401. Der vorgesehene Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen, welche derzeit hauptsächlich als Ackerland genutzt werden.

Angrenzend an die nördliche Teilfläche des Plangebiets liegen westlich weitere Ackerflächen, östlich befindet sich das Autobahnkreuz Alzey und nördlich angrenzend finden sich die Gehölzstrukturen entlang des Heimersheimer Baches, ein Gewässer 3. Ordnung. Dahinter verläuft die Bundesautobahn A 63. An die südliche Teilfläche angrenzend finden sich südlich und westlich, nach den direkt angrenzenden Wirtschaftswegen, weitere Ackerbau- sowie Weinbergsflächen. Östlich angrenzend findet sich hier die Bundesautobahn A 61. Die Teilflächen sind durch die Kreisstraße K 7 voneinander getrennt.

Die Fläche, die für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlage geplant ist, hat eine Größe von ca. 13,3 ha.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke umfassen den vollständigen Geltungsbereich des Plangebiets. Sie beinhalten sowohl den vorgesehenen Standort der Photovoltaikanlage als auch sämtliche angrenzende Wege- und Maßnahmenflächen, die funktional zur Umsetzung des Vorhabens gehören. Der Geltungsbereich und die angrenzenden Flurstücke liegen vollständig innerhalb der Gemarkung Albig.

Innerhalb der **nördlichen Teilfläche** befinden sich folgende Flurstücke (alle Flur 5):

**Flurstück Nr.:** 28, 29, 30.

Angrenzend (von Nord nach West im Uhrzeigersinn) an die nördliche Teilfläche befinden sich folgende Flurstücke (alle Flur 5):

**Flurstück Nr.:** 27, 6, 32, 21.

Innerhalb der **südlichen Teilfläche** befinden sich folgende Flurstücke (alle Flur 5):

**Flurstück Nr.:** 41/1, 43 (tw.), 44.

Angrenzend (von Nord nach West im Uhrzeigersinn) an die südliche Teilfläche befinden sich folgende Flurstücke:

**Flurstück Nr.:** 35 (Flur 5), 11 (Flur 12), 10 (Flur 12), 43 (Flur 5) (tw.), 1 (Flur 12), 40 (Flur 5).

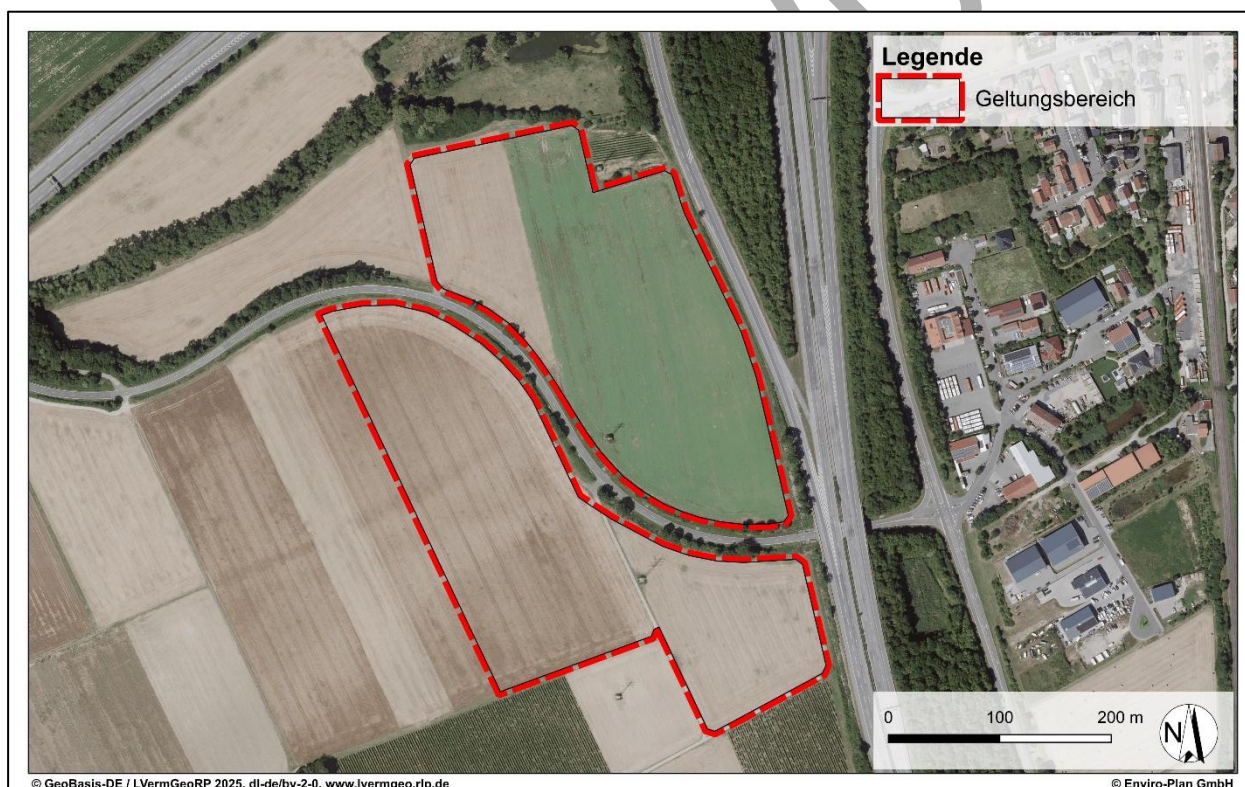


Abbildung 1: Plangebiet; © Geo-Basis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

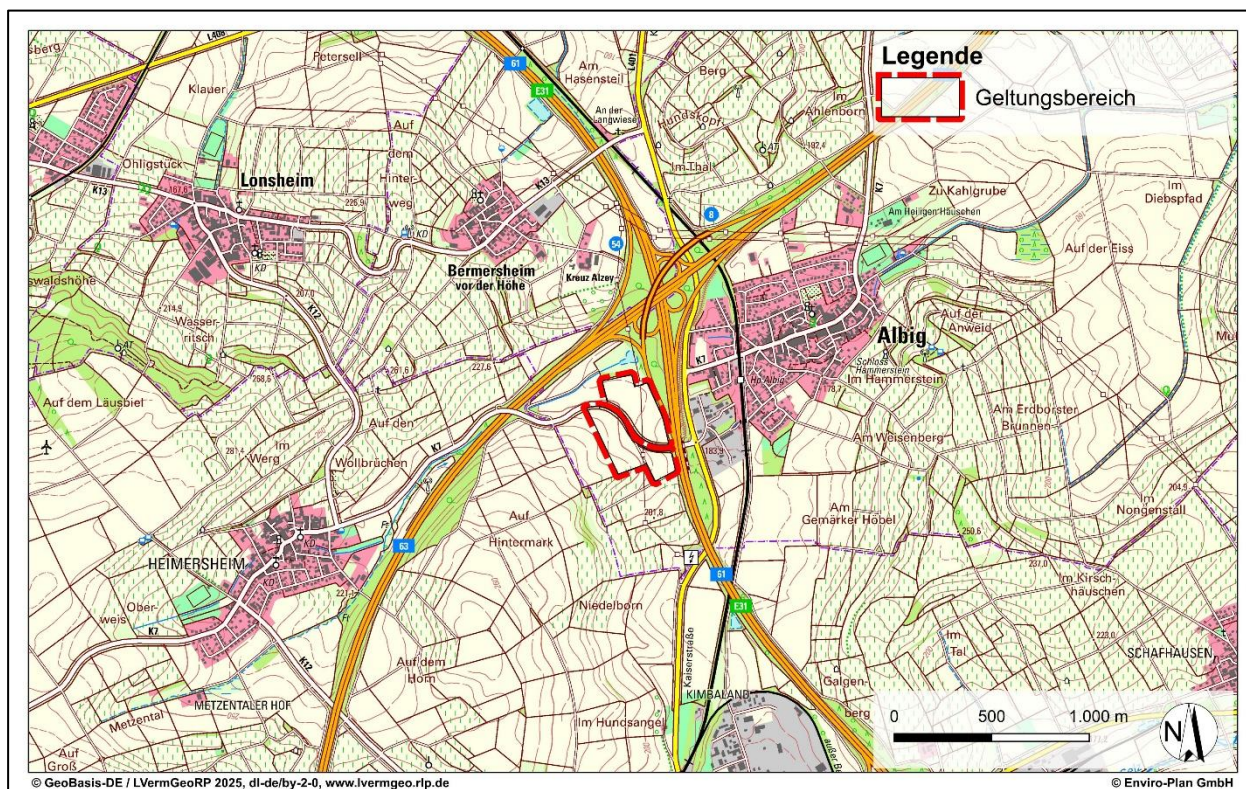


Abbildung 2: Räumlicher Zusammenhang des Plangebiets; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

## 2.2 Mögliche Standortalternativen

Innerhalb der Gemeinde Albig sowie der Verbandsgemeinde Alzey-Land bestehen aufgrund der hochwertigen landwirtschaftlichen Böden und des Fehlens geeigneter Konversionsflächen nur eingeschränkte Möglichkeiten für die Realisierung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Förderfähig nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und zugleich planungsrechtlich förderfähig nach BauGB sind daher im Wesentlichen Flächen innerhalb der 500-m-Korridore entlang von Autobahnen und Schienenstrecken.

Die für den „Solarpark Albig“ vorgesehene Fläche liegt vollständig innerhalb des 500-m-Förderkorridors der Autobahnen A 61 und A 63 und erfüllt damit die maßgeblichen förderrechtlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den zwei Autobahnen, zu der die Autobahnen verbindenden Anschlussstelle und zu dem Autobahnkreuz ist das Plangebiet zudem bereits erheblich vorbelastet, sodass zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion vergleichsweise gering ausfallen. Zusätzlich zur großflächigen Verkehrsinfrastruktur ist der Standort durch die oberirdische Hochspannungs- und Mittelspannungsleitungen, die das Plangebiet jeweils von Norden nach Süden kreuzen, durch den Hochspannungsmast in der südlichen Teilfläche und durch den Mittelspannungsmast in der nördlichen Teilfläche durch eine bestehende Energieinfrastruktur bereits technisch geprägt.

Potenzielle Alternativstandorte innerhalb der Verbandsgemeinde Alzey-Land befinden sich ebenfalls nahezu ausnahmslos in Vorranggebieten für die Landwirtschaft und weisen hinsichtlich Bodenqualität, Raumordnung und Nutzungsrestriktionen keine günstigeren Rahmenbedingungen auf. Flächen außerhalb der EEG-Förderkulisse scheiden mangels Förderfähigkeit und fehlender

Privilegierung regelmäßig aus. Vor diesem Hintergrund sind Standortalternativen höchstens als gleichwertig, nicht jedoch als besser geeignet zu bewerten.

Insgesamt stellt die geplante Fläche aufgrund ihrer Lage innerhalb des 500-m-Korridors entlang zweier Autobahnen, der bestehenden Vorbelastung sowie der eingeschränkten Alternativenlage einen besonders geeigneten Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage dar.

### **2.3 Verfahrenswahl**

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Dabei beschränkt sich die Änderung inhaltlich und räumlich auf die Festsetzungen und den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Albig“.

Um eine Doppelprüfung der Umweltbelange zu vermeiden, wird für den Vorentwurf auf den Umweltbericht zu dem Bebauungsplan „Solarpark Albig“ verwiesen. Zum Entwurf wird ein eigener, reduzierter, Umweltbericht den FNP-Unterlagen beigelegt.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, abgearbeitet und im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

## **3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN**

---

### **3.1 Landesentwicklungsprogramm**

Über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP IV verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte, die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet außerhalb von landesweit bedeutsamen Bereichen.

Die erneuerbaren Energien werden über G 161 und Z 162, speziell die Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter anderem im G 166 und G 166c, behandelt. Demnach soll der Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten forciert werden. Die übergeordneten Ausbauziele sind zu beachten. PV-Freiflächenanlagen „sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden“. Durch die Lage westlich der Bundesautobahn A 61 und südlich der A 63 ist das Gebiet bereits stark durch linienhafte Infrastrukturtrassen geprägt. Der Standort entspricht folglich den angestrebten Ausbaustandorten.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

### **3.2 Regionaler Raumordnungsplan**

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Rheinhessen-Nahe aus dem Jahr 2014 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Anfang 2022 wurde die zweite Teilfortschreibung genehmigt. Diese traf keine Aussagen zu Erneuerbaren Energien. Die beabsichtigte dritte Teilfortschreibung behandelt unter anderem das Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik). Die geplante vierte Teilfortschreibung beinhaltet ausschließlich die Windenergie.

Nach den Darstellungen des aktuell rechtsgültigen ROP Rheinhessen-Nahe liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft. Diese Festlegung erstreckt sich großräumig über den Landkreis Alzey-Worms und insbesondere über die Verbandsgemeinde Alzey-Land. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind überwiegend durch hohe Ackerzahlen (71–97) gekennzeichnet; ertragsschwächere Böden kommen innerhalb der förderfähigen Kulisse nur kleinflächig vor.

Mit den Grundsätzen G 81 und G 82 sowie dem Ziel Z 83 wird der Landwirtschaft in diesen Bereichen ein besonderes Gewicht beigemessen. Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiete sollen langfristig gesichert und der nachhaltigen Produktion hochwertiger Nahrungsmittel vorbehalten bleiben. Darüber hinaus sind bei konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen insbesondere die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die regionale Wertschöpfung, die Arbeitsplatzfunktion, die Kulturlandschaftspflege- und Erholungsfunktion, die Bodenschutzfunktion sowie die Bedeutung für die bodengebundene Tierhaltung zu berücksichtigen. In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen; zulässig sind nur Maßnahmen und Vorhaben, die dauerhaft mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.

Im Hinblick auf Photovoltaik trifft der Regionalplan mit dem Grundsatz GN 168 eine ergänzende Aussage. Demnach sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend errichtet werden, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen. Hinweise zur Ertragsschwäche können unter anderem aus der Bodenwertzahl abgeleitet werden, wobei eine regionale Einordnung erforderlich ist.

Konversionsflächen stehen in der Verbandsgemeinde Alzey-Land nur in vergleichsweise geringem Umfang zur Verfügung, sodass eine wirtschaftliche Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage dort regelmäßig nicht möglich ist. Aufgrund der fehlenden benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietskulissen sowie fehlender großflächiger Konversionsflächen beschränken sich förderfähige Standorte nach dem EEG im Wesentlichen auf Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Diese Bereiche weisen jedoch nahezu ausschließlich gute bis sehr gute Bodenqualitäten auf.

Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan sind keine Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen. Die beschlossene, jedoch noch nicht genehmigte dritte Teilfortschreibung (Stand Februar 2026) identifiziert Potenzialflächen für Vorbehaltsgebiete „Freiflächen-Photovoltaik“, führt das vorliegende Plangebiet jedoch nicht als Potenzialfläche auf, da es weniger als 20 ha umfasst und damit unterhalb der untersuchten Schwelle liegt.

Es ist festzuhalten, dass das Plangebiet in einem nach dem EEG förderfähigen Bereich entlang einer linienförmigen Infrastruktur liegt und damit grundsätzlich einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage darstellt. Zur raumordnerischen Absicherung wird derzeit ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt. Damit werden die landwirtschaftlichen Belange angemessen berücksichtigt und zugleich dem übergeordneten öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

### 3.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan, dessen Fortschreibung als Teilflächennutzungsplan „Siedlungsentwicklung“ am 08.02.2024 rechtswirksam wurde, sowie im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 31.10.2019 wird das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Gut die Hälfte des Plangebiets liegt in einem Hangrutschgebiet (gelbe Linie). Deutlich zu erkennen sind die beiden Oberleitungen (eine fälschlicherweise als „unterirdisch“ dargestellt), die das Plangebiet kreuzen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, soll der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert werden. Zukünftig soll hier eine Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO für Solarenergie dargestellt werden.

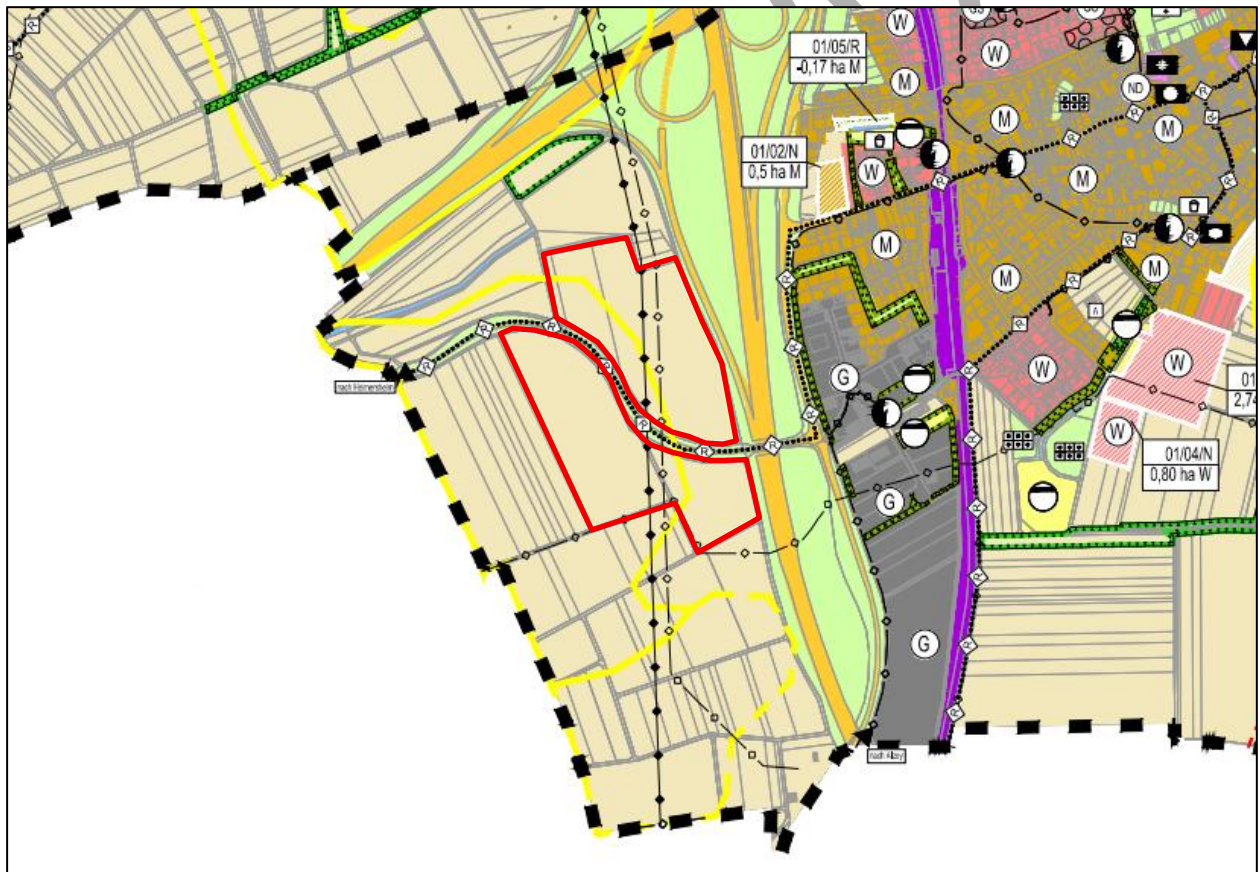


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2015 der Verbandsgemeinde Alzey-Land, Plangebiet grob rot umrandet (Teilbereiche) durch Enviro-Plan GmbH 2026

### 3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

### **3.5 Sonstige kommunale Planungen**

#### Integriertes Klimaschutzkonzept VG Alzey-Land:

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land verfügt über ein integriertes Klimaschutzkonzept, das Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie zur Förderung erneuerbarer Energien vorsieht. Dieses wurde im Jahr 2023 fertiggestellt. Der Ausbau der Solarenergie stellt dabei einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele dar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird den Zielen des Klimaschutzkonzeptes entsprochen und ein Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung auf kommunaler Ebene geleistet. Darüber hinaus entspricht der gewählte Standort den im Klimaschutzkonzept dargestellten Rahmenbedingungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, da sich die Fläche innerhalb eines förderfähigen Korridors gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz befindet. Durch die bauleitplanerische Steuerung wird sichergestellt, dass die Anlage unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange realisiert wird und landwirtschaftliche Böden nur begrenzt in Anspruch genommen werden.

VORENTWURF

## **4 BESTANDSANALYSE**

---

### **4.1 Bestehende Nutzungen**

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als intensives Ackerland genutzt. Die südliche Teilfläche wird in Nord-Süd-Richtung von einem betonierten Wirtschaftsweg gequert.

Beide Teilflächen werden von zwei Oberleitungen in Nord-Süd-Richtung durchquert.

### **4.2 Angrenzende Nutzungen**

Zwischen den beiden Teilflächen verläuft die Kreisstraße K 7, begleitet von Gehölzstrukturen. An die südliche Teilfläche grenzen nördlich, östlich und südlich unmittelbar Wirtschaftswegen an; westlich schließen weitere Ackerbauflächen an. Im näheren Umfeld befinden sich östlich Gehölzstrukturen auf der Böschung zur Bundesautobahn A 61. Südlich der angrenzenden Wirtschaftswegen schließen sich weitere Ackerbau- und Weinbergflächen an.

Die nördliche Teilfläche wird in allen Richtungen unmittelbar von Wirtschaftswegen umgeben. Jenseits dieser Wege grenzen westlich weitere Ackerflächen an, während sich nördlich und östlich das Autobahnkreuz Alzey (A 61 und A 63) befindet. Nördlich angrenzend verlaufen zudem Gehölzstrukturen entlang des Heimersheimer Baches, einem Gewässer 3. Ordnung, die zwischen dem Plangebiet und dem Autobahnkreuz liegen.

### **4.3 Erschließung**

Die Erschließung der beiden Teilflächen ist über die angrenzenden Wirtschaftswegen gesichert. Diese führen über die Kreisstraße K 7 und die Landesstraße L 401 zum überregionalen Straßennetz.

### **4.4 Gelände**

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Gelände ist grundsätzlich nach Osten exponiert, wobei Teilbereiche mit geringem Gefälle nach Nordosten und Südosten geneigt sind. Die Hangneigung liegt größtenteils unter 10 % und kann gut durch die Aufständigung der Module optimiert werden.

Die Fläche liegt überwiegend im Bereich von nachgewiesenen Rutschgebieten.

Im Plangebiet sind keine archäologischen Verdachtsflächen bekannt.

Altlasten auf der Fläche des Plangebiets sind zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

### **4.5 Sonstige Punkte**

#### Starkregen:

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten, die die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen zeigen, kann es im Plangebiet in zwei Gebieten zu höheren Akkumulationen von Niederschlagswasser kommen. Beide Bereiche befinden sich in der südlichen Teilfläche und fließen entlang des Gefälles von West nach Ost. Es kann zu Fließgeschwindigkeiten von 0,5 bis < 2 m/s und einer Wassertiefe von 10 bis < 30 cm kommen, in kleineren Bereichen auch 30 bis < 50 cm. Durch die Aufständigung der Module, mit einer Bodenfreiheit von mind. 50 cm bis zur Modulunterkante, sind diese nicht von Starkregenereignissen betroffen. In den Teilbereichen, in denen bei einer Sturzflut Wassertiefen von 30 bis < 50 cm möglich sind, soll eine entsprechend höhere Mindesthöhe eingehalten werden. Die Trafo- und Übergabestationen sollten hingegen außerhalb potenziell stärker beeinträchtigter Bereiche platziert werden.

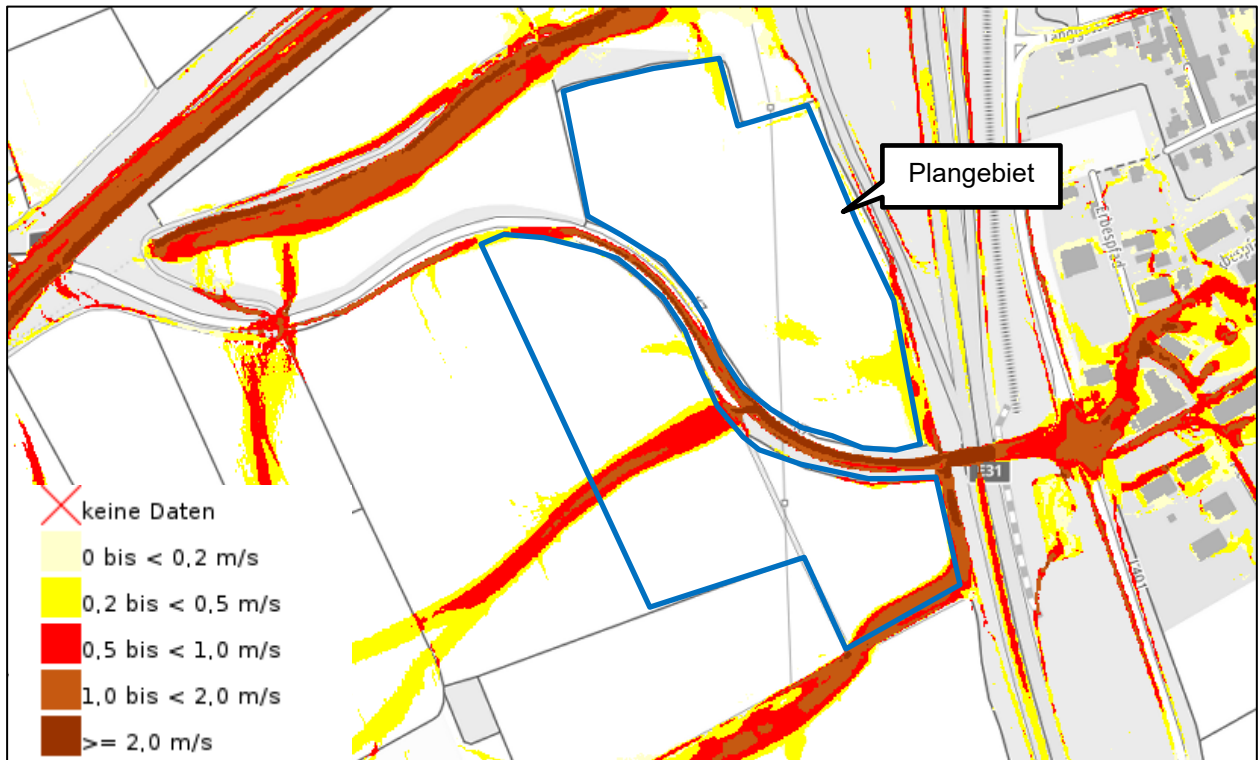


Abbildung 4: Ausschnitt Sturzflutgefahrenkarte: Fließgeschwindigkeiten [m/s], außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.); Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte> Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

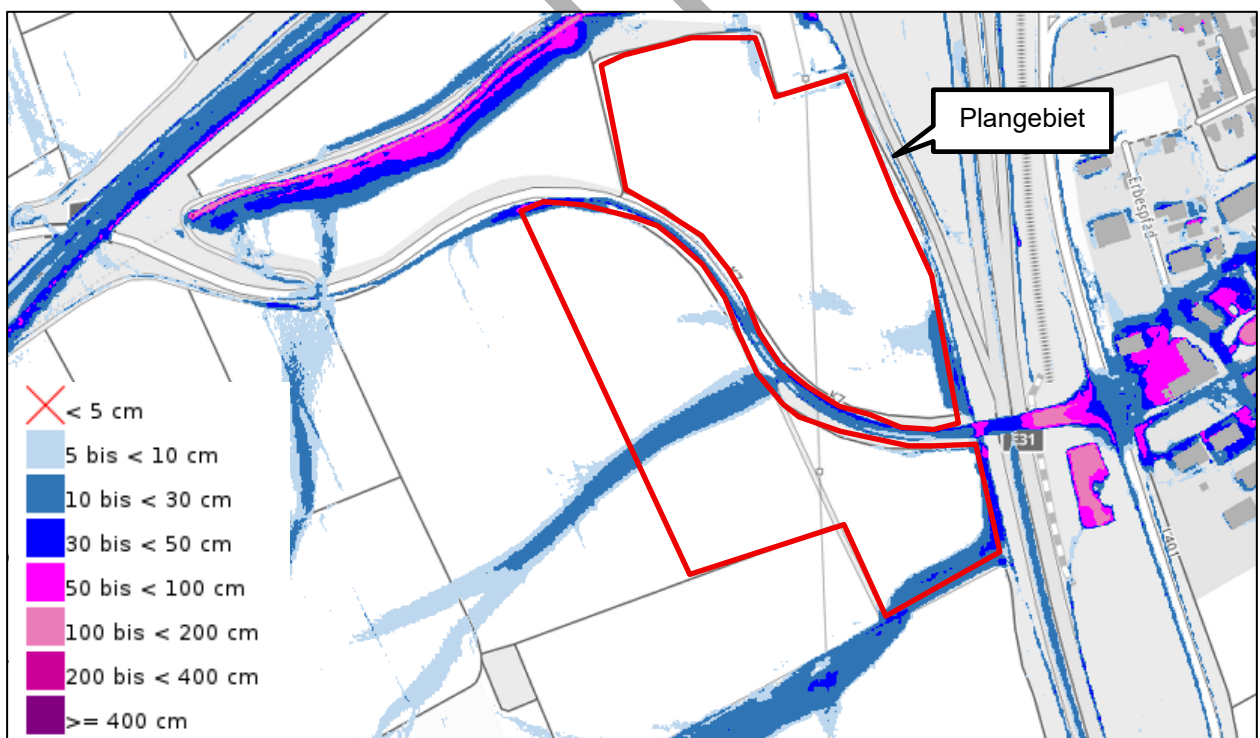


Abbildung 5: Ausschnitt Sturzflutgefahrenkarte: Wassertiefen [cm], außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.); Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte> Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

#### 4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

##### Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

Innerhalb des Suchraums um das Plangebiet wurden keine internationalen Schutzgebiete identifiziert.

##### Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Alzeyer Berg	LSG-7331-010	Ca. 1,75 km westlich
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

Im Suchraum um das Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Alzeyer Berg“ in ca. 1,75 km westlicher Richtung. Innerhalb des Suchraums um das Plangebiet wurden keine weiteren Schutzgebiete identifiziert.

## **5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „SOLARPARK ALBIG“**

### **5.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der Flächennutzungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage bilden. Das Plangebiet mit einer Fläche von 13,3 ha ist aufgrund ihrer Lage für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Lage zu den Autobahnen A 61 und A 63 den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet.

Aufgrund von Abständen zwischen den Modultischreihen untereinander sowie dem Abstand zwischen den Modultischen und dem Zaun sowie durch Abstände zu den Nachbarflurstücken wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt. Durch die Grundflächenzahl von 0,6 werden nicht mehr als 60 % der Fläche mit Modulen belegt.

### **5.2 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung der beiden Teilbereiche des Plangebiets erfolgt über die angrenzenden Wirtschaftswege, die zur Kreisstraße K 7 führen. In östlicher Richtung führt die Kreisstraße durch eine Unterführung zur Landesstraße L 401 und der Ortslage Albig. In westlicher Richtung führt die K7 zum Alzeyer Stadtteil Heimersheim. Über die L 401 ist das überregionale Verkehrsnetz zu erreichen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Zuwegungen zu den Wechselrichter-/Trafostationen, Ersatzteillager und ggf. Batteriespeicher erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Zuwegung (verkehrlich) ist nicht notwendig. Die genaue interne Erschließung zur Übergabestation und zur Anbindung steht derzeit noch nicht fest. Sie wird im weiteren Verfahren geklärt.

### **5.3 Entwässerung**

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen. Die permanenten Wegeflächen werden in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen oder Recyclingmaterial) ausgeführt, sodass eine dauerhafte Versickerung sichergestellt ist. Die Trafostation und, wenn vorhanden, Batteriespeicher und Übergabestation, werden auf versiegelten Flächen sein.

Das Schmutzwasseraufkommen ist gering und beschränkt sich auf die Bau- und Rückbauphase (mobile Sanitäreanlagen). Im Ergebnis wird die natürliche Rückhaltefähigkeit der Fläche gewahrt und die Planung führt zu keiner nachteiligen Veränderung des lokalen Wasserhaushalts.

### **5.4 Immissionsschutz**

Der Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Während der Betriebsphase entstehen keine erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbelastungen. Temporäre Lärm- und Staubemissionen können ausschließlich während der Bau- und Rückbauphase durch Baustellenverkehr, Baumaschinen und Montagearbeiten auftreten. Diese sind zeitlich begrenzt, betreffen lediglich das unmittelbare Umfeld und sind daher nicht als erheblich einzustufen. Erschütterungen können ebenfalls nur bauzeitlich auftreten.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die in der Umgebung weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung ist üblicherweise mit

zeitweiligen Staubentwicklungen verbunden; Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage ergeben sich daraus jedoch nicht.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können grundsätzlich Blendwirkungen durch Reflexionen bei direkter Sonneneinstrahlung ausgehen. Da die Strahlungsenergie der Module größtenteils absorbiert wird, erfolgt eine Rückstrahlung überwiegend nach oben. Mögliche kurzzeitige Reflexionen können bei niedrigen Sonnenständen in den Morgen- und Abendstunden sowie in den Wintermonaten westlich und östlich der Anlage auftreten. Entsprechend den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012) sind bei Immissionsorten in einer Entfernung von über 100 m erhebliche Blendwirkungen in der Regel nicht zu erwarten.

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der umliegenden Ortslagen (Albig ca. 140 m östlich; Bermersheim v.d.H. ca. 800 m nordwestlich; Alzey-Heimersheim ca. 1,3 km südwestlich) sind aufgrund fehlender Sichtbeziehungen durch dazwischenliegende Gehölzstrukturen sowie der Entfernungen nicht zu erwarten. Die Teilflächen sind von der Kreisstraße K 7 aus sichtbar sowie teilweise von der Autobahn A 61 und der Anschlussstelle zur A 63. Aufgrund der straßenbegleitenden Begrünung sind Blendwirkungen auf die Bundesautobahnen A 61 und A 63 stark eingeschränkt. Eine Beeinträchtigung der Landesstraße L 401 kann ausgeschlossen werden, da die A 61 dazwischenliegt. Die Auswirkungen auf umliegende Verkehrswege werden im weiteren Bauungsplanverfahren geprüft und bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen minimiert.

Während der Betriebsphase sind keine relevanten Lärmemissionen zu erwarten. Schallreflexionen, beispielsweise von Verkehrsräuschen, sind aufgrund der Modulneigung und der großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen nicht erheblich. Einfallender Schall wird entsprechend dem Einfallswinkel überwiegend nach oben oder in den Boden reflektiert und dort schadlos absorbiert. Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden eingehalten.

Als potenzielle Quellen elektromagnetischer Felder kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Betracht. Die entstehenden elektrischen und magnetischen Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen gesetzlichen Grenzwerte.

## 6 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

### 6.1 Flächenänderung

#### Derzeitige Situation

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Alzey-Land soll die Darstellung des Flächennutzungsplans an den Bebauungsplan „Solarpark Albig“ angepasst werden. Die betroffenen Änderungsflächen werden im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land grundsätzlich als „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a BauGB dargestellt.

#### Bisherige Darstellung:

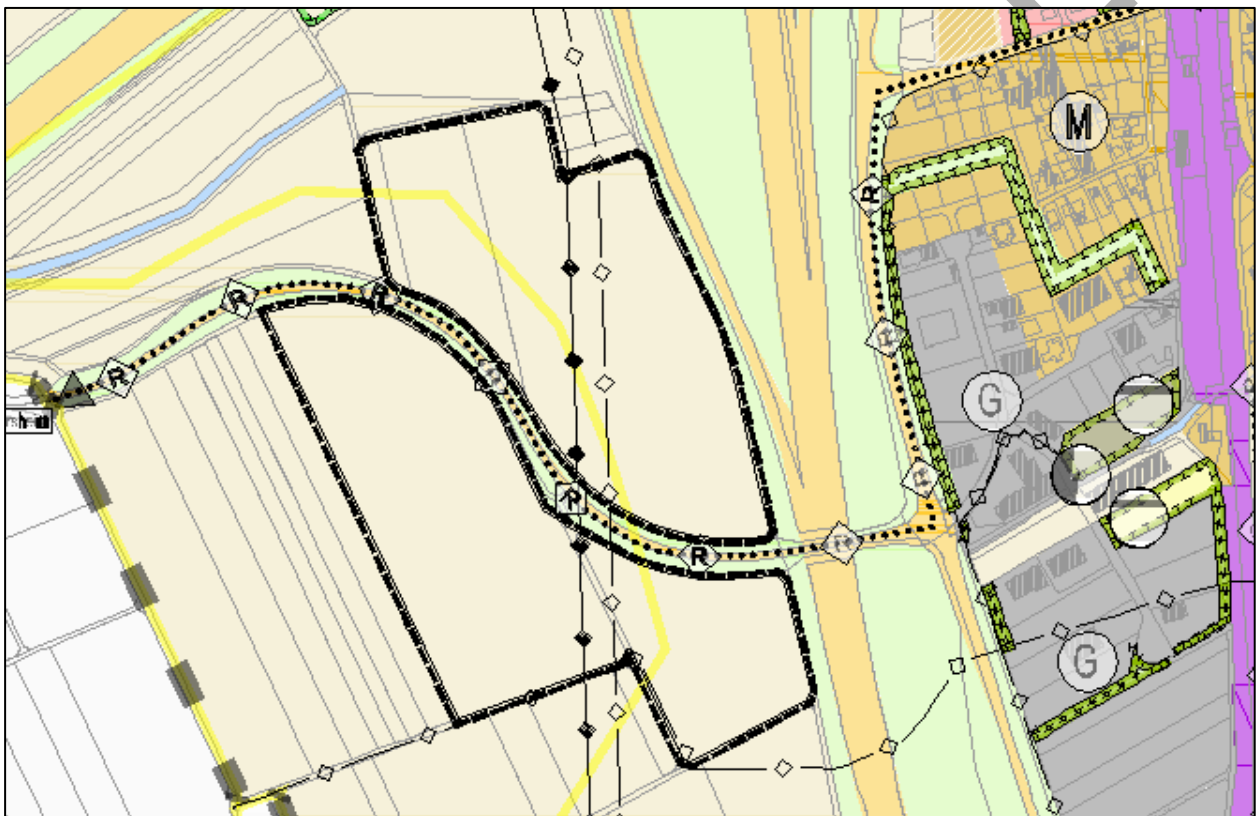


Abbildung 6: Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Alzey-Land im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage; Quelle: WSW & Partner GmbH; bearbeitet durch Enviro-Plan GmbH 2026

#### **Änderung**

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar.

Geplante Darstellung:

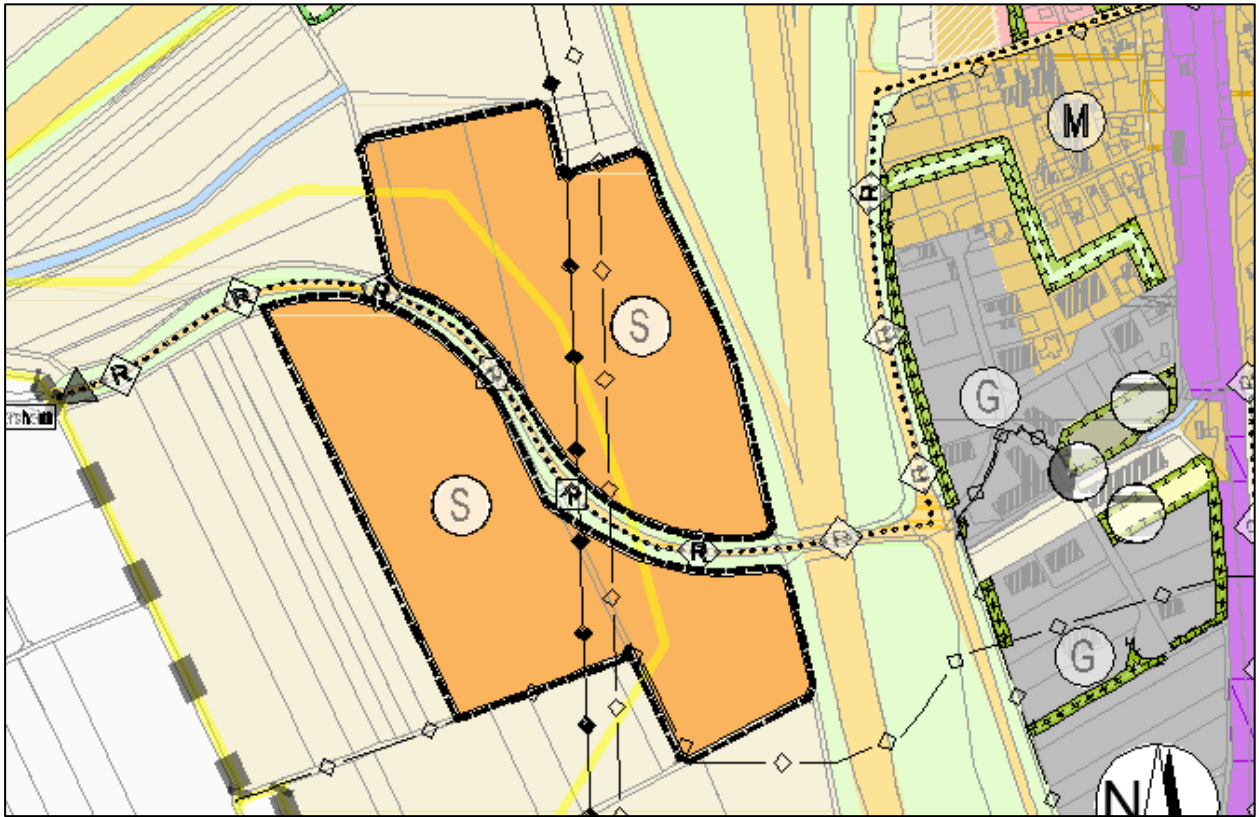


Abbildung 7: Geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Alzey-Land; „Sonderbauflächen – Photovoltaik“ im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage; erstellt durch Enviro-Plan GmbH 2026

Erstellt: Matthias Laskowski am 23.02.2026